



Flüchtlingsrat Berlin e.V.
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin
Tel: (030) 22 47 63 11
Fax: (030) 22 47 63 12
buero@fluechtlingsrat-berlin.de
www.fluechtlingsrat-berlin.de
15. Oktober 2020

Wer bekommt den 300 € Corona-Kinderbonus?

Dieses Fachinfo als download:

<https://fluechtlingsrat-berlin.de/corona-kinderbonus>

Liebe Freundinnen und Freunde,

anbei erhaltet ihr unser **Fachinfo** zum Corona-Kinderbonus für Geflüchtete. Der Kinderbonus wird - anders als das Kindergeld – **nicht auf Sozialleistungen nach AsylbLG, SGB II und SGB XII angerechnet**. Wer für mindestens einen Monat in 2020 Anspruch auf Kindergeld hat, erhält auch den Kinderbonus. Wir erläutern daher anbei auch die je nach Aufenthaltsstatus und Herkunftsland unterschiedlichen **Ansprüche Geflüchteter auf Kindergeld**.

Wir freuen uns über Rückmeldungen, Hinweise und Erfahrungen mit der Beantragung des Kinderbonus.

Herzliche Grüße

das Team des Flüchtlingsrat Berlin

Wer bekommt das Kindergeld?

Wer bekommt den 300 € Corona-Kinderbonus?

- a) 300 € Kinderbonus bei Kindergeldanspruch für mindestens einen Kalendermonat in 2020 2
- b) Keine Anrechnung des Kinderbonus auf Leistungen nach SGB II, SGB XII und AsylbLG 2
- c) Antragstellung und steuerliche Identifikationsnummern 3
- d) Anspruchsvoraussetzungen für Nichtdeutsche 4
- e) Kindergeld und Kinderbonus mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung - auch für Asylsuchende und Geduldete aus der Türkei 4
- f) Zusätzliche Voraussetzungen für Menschen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1, § 23a, § 25 Abs. 3 bis 5 4
- g) Kindergeld und Kinderbonus für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) 5
- h) Antragsfrist Kindergeld und Kinderbonus - Ansprüche rückwirkend noch möglich 5
- i) Kindergeld und Kinderbonus rückwirkend für anerkannte Flüchtlinge 6

a) 300 € Kinderbonus bei Kindergeldanspruch für mindestens einen Kalendermonat in 2020

Mit dem „Zweiten Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise“ https://media.offenegesetze.de/bgbl1/2020/bgbl1_2020_31.pdf#page=2 wurden § 66 EStG und § 6 BKGG geändert.

Für jedes Kind mit Anspruch auf Kindergeld werden im September 2020 einmalig 200 € und im Oktober 2020 weitere 100 € gezahlt. Der Anspruch von 300 € besteht laut Gesetz auch für jedes Kind, für das in **mindestens einem** anderen **Kalendermonat in 2020** ein Kindergeldanspruch besteht. Der Anspruch besteht zB auch dann, wenn **ein Kind erst im Dezember 2020 geboren** wird, oder bereits im Februar 2020 **die Altersgrenze** für das Kindergeld **überschritten** hat, oder wenn man **im Dezember 2020 eine Flüchtlingsanerkennung** erhält.

Siehe auch www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kinderbonus

b) Keine Anrechnung des Kinderbonus auf Leistungen nach SGB II, SGB XII und AsylbLG

Das mit Artikel 11 des „Zweiten Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise“ https://media.offenegesetze.de/bgbl1/2020/bgbl1_2020_31.pdf#page=6 geänderte „Gesetz zur Nichtanrechnung und Nichtberücksichtigung des Kinderbonus“ regelt, dass die nach EStG bzw. BKGG zu zahlenden Einmalbeträge *bei Sozialleistungen*, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist, *nicht als Einkommen* zu berücksichtigen sind.

Der Kinderbonus wird somit – anders als das normale Kindergeld – insbesondere **nicht auf das Arbeitslosengeld (SGB II), die Sozialhilfe (SGB XII) und die Leistungen nach dem AsylbLG angerechnet**. Es lohnt sich daher, das Kindergeld und damit auch den Kinderbonus zu beantragen, wenn man von Leistungen nach SGB II, SGB XII und AsylbLG lebt – soweit die zuständige Sozialbehörde dies nicht ohnehin im Rahmen der Mitwirkungspflicht verlangt.

Das AsylbLG ist zwar formal keine Sozialleistung nach dem SGB I. Es würde aber Sinn und Zweck des Kinderbonus widersprechen, ihn beim AsylbLG anzurechnen. Vgl. auch **Rundschreiben SenIAS Berlin SOZ Nr. 18/2020 zur Nichtanrechnung des Kinderbonus**

www.berlin.de/sen/soziales/service/berliner-sozialrecht/kategorie/rundschreiben/2020_18-964846.php

"Um ungerechtfertigt zu geringe Leistungen ... nach §§ 2 oder 3 AsylbLG in den Auszahlungsmonaten des Kinderbonus zu verhindern, wurde das erhöhte Kindergeld ... als gesonderte Leistung Kindergeldzuschuss Corona 09-10/2020" in OPEN/PROSOZ hinterlegt."

Ebenso regelt es beispielsweise auch die **Hamburger Sozialbehörde**:

www.hamburg.de/contentblob/13782240/5cf87c4c3afa3eae3637bf364230fa7/data/corona-sonderregelungen-bagsfi.pdf

*"Auch Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG können in einigen Fällen Ansprüche auf Kindergeldzahlungen haben (z.B. **Duldungsinhaber nach § 60d** oder **aufgrund bestimmter Staatsangehörigkeiten**)"*

... Eine Anrechnung als Einkommen des Kinderbonus erfolgt nicht. Dies gilt sowohl für Leistungsempfänger nach § 2 AsylbLG, als auch für Leistungsempfänger nach § 3 AsylbLG."

Der Kinderbonus darf auch nicht zum Ausgleich ggf. vom Sozialleistungsträger erhaltener **Sachleistungen z.B. für die Unterbringung** und/oder Betreuung usw. – etwa vom **Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten** oder vom **Jugendamt** – im Wege der "**Abzweigung**" einkassiert werden. Das würde dem Zweck des Kinderbonus zuwiderlaufen, der unmittelbar dem Kind zugute kommen und in der Wirtschaftskrise den Konsum fördern soll.

Dies hat der **Bundesfinanzhof** als oberstes für das Kindergeld zuständiges deutsches Gericht zum 100 € Kinderbonus in 2009, der seinerzeit gleichfalls zur Ankurbelung der Konjunktur ausgezahlt wurde und ebenso nach dem „Gesetz zur Nichtanrechnung und Nichtberücksichtigung des Kinderbonus“ anrechnungsfrei war, klargestellt (BFH, U.v. 27.09.2012 – III R 2/11 <https://openjur.de/u/615883.html>)

c) Antragstellung und steuerliche Identifikationsnummern

Um den Kinderbonus zu erhalten, muss man das Kindergeld bei der **Familienkasse** beantragen. Der Antrag ist auf unterschriebenem Formular **schriftlich per Post** zu stellen, da die Familienkassen wegen der Corona-Pandemie derzeit nicht geöffnet sind: www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder

Achtung: Die Angaben im Online-Antrag auf der Website der Bundesagentur für Arbeit sind irreführend! Kindergeld kann – anders als es nach dem Formular den Anschein hat - **nicht nur für neugeborene Kinder** und auch **nicht nur für Kinder mit deutscher Staatsangehörigkeit oder der eines EU-Mitgliedstaates, Islands, Liechtensteins, Norwegens oder Schweiz** beantragt werden!!!

Antragsformulare und Merkblätter zum Kindergeld

<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/downloads-kindergeld-kinderzuschlag>

Bei **Volljährigkeit** werden bis zur jeweiligen Altersgrenze – Ausnahme siehe oben unter a) - Kindergeld und Kinderbonus gezahlt, wenn das Kind eine Ausbildung betreibt oder arbeitsuchend gemeldet ist, vgl. Merkblatt Kindergeld www.arbeitsagentur.de/datei/kg2-merkblattkindergeld_ba015394.pdf

Voraussetzung für den Kindergeldanspruch sind die **steuerliche Identifikationsnummern** (IdNr.) des Berechtigten und des Kindes. Eine steuerliche IdNr wird jeder Person, die in einem Melderegister in Deutschland erfasst ist, von Amts wegen zugeteilt. Das gilt auch für Kinder ab Geburt. Die Familienkassen können fehlende IdNrn. verwaltungsintern ermitteln.

Auf der Internetseite des Bundeszentralamts für Steuern www.bzst.de kann man die steuerliche IdNr auch **selbst anfordern**, um sie ggf. später nachzureichen:

www.bzst.de/DE/Privatpersonen/SteuerlicheIdentifikationsnummer/steuerlicheidentifikationsnummer_node.html

d) Anspruchsvoraussetzungen für Nichtdeutsche

Der Kindergeldanspruch setzt in der Regel den **Besitz einer Aufenthaltserlaubnis**, einer **Niederlassungserlaubnis** oder eines Freizügigkeitsrecht als *Unionsbürger* voraus. Da Kindergeld und Kinderbonus ein Anspruch der Eltern sind, kommt es in der Regel auf den Aufenthaltsstatus des antragstellenden Elternteils an, nicht auf den Status des Kindes.

Dabei gelten jedoch **einige Besonderheiten**, die wir nachfolgend erläutern.

e) Kindergeld und Kinderbonus mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung - auch für Asylsuchende und Geduldete aus der Türkei

Anspruch auf Kindergeld und Kinderbonus besteht **unabhängig vom Aufenthaltsstatus** – auch mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung - in folgenden Fällen auf Grundlage internationaler Abkommen (siehe auch Bundeszentralamt für Steuern, Dienstanweisung zum Kindergeld 2020, Abschnitte A 4.5 und A 4.6, www.bzst.de/SharedDocs/Downloads/DE/FamKreform/DA-KG.pdf):

- **Staatsangehörige der Türkei** erhalten Kindergeld gemäß "*Vorläufigem Europäischen Abkommen über Soziale Sicherheit (VEA) vom 11.12.1953*" unabhängig davon, ob sie hier sozialversicherungspflichtig arbeiten, wenn sie seit **mindestens 6 Monaten in Deutschland leben**.
- Staatsangehörige **Serbiens, Kosovos, Montenegros** oder **Bosnien-Herzegowinas** können Kindergeld für jeden Monat beanspruchen, in dem Sie in Deutschland eine *versicherungspflichtige Arbeit* ausüben oder *Krankengeld* oder *Alg I* erhalten. Leben Ihre Kinder im Herkunftsland, erhalten Sie nur das deutlich geringere "*Abkommenskindergeld*".
- Staatsangehörige der **Türkei, Algeriens, Tunesiens** oder **Marokkos** können Kindergeld beanspruchen, wenn sie gegen mindestens eines der Risiken aus der Sozialversicherung für Arbeitnehmer versichert sind (z. B. der gesetzlichen Krankenversicherung oder gesetzlichen Unfallversicherung). Leben Ihre Kinder im Herkunftsland, erhalten Sie nur das deutlich geringere "*Abkommenskindergeld*".

Anspruch auf Kindergeld und Kinderbonus besteht seit 1.1.2020 auch mit einer **Beschäftigungsduldung**, nicht aber – außer den vorgenannten Fällen - mit einer Ausbildungsduldung.

f) Zusätzliche Voraussetzungen für Menschen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1, § 23a, § 25 Abs. 3 bis 5

Ausländer mit **Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25 Abs. 3, Abs. 4, Abs. 4a oder 4b, Abs. 5 AufenthG** (= nationales Abschiebungsverbot, Unmöglichkeit der Ausreise, Opfer von Straftaten oder humanitäre Härtefälle), **§ 23a AufenthG** (=Härtefallkommission) oder **§ 23 Abs. 1 AufenthG wg. des Krieges** (=Landesaufnahmeprogramm Syrien und Irak) erhalten seit 1.3.2020 Kindergeld nur, wenn der anspruchsberechtigte Elternteil mindestens **15 Monate in Deutschland** lebt **oder** erlaubt **erwerbstätig** ist oder Elternzeit nach BEEG oder laufende Geldleistungen nach SGB III (zB Alg I oder BAB) bezieht. Für Zeiträume bis Februar 2020 waren die Voraussetzungen noch strenger, gefordert waren 36 Monate Aufenthalt in Deutschland *und* zudem eine erlaubte Erwerbstätigkeit.

Das Gesetz nennt keinen Mindestumfang der Erwerbstätigkeit. Für den Anspruch reicht es, dass eine der Voraussetzungen - 15 Monate Gesamtaufenthaltsdauer oder legale Erwerbstätigkeit oder SGB III Leistungen oder Elternzeit - erfüllt ist. Siehe dazu auch unseren Newsletter Februar 2020 https://fluechtlingsrat-berlin.de/newsletter_fr_berlin_feb2020 sowie Bundeszentralamt für Steuern, Familienleistungsausgleich - Einzelweisung zu § 62 Abs. 2 EStG v. 13.08.2020, Abschnitt III.2d, www.bzst.de/SharedDocs/Downloads/DE/FamKreform/20200813_einzelweisung_zu_paragr_62_abs_2_estg.pdf

Die oben unter e) genannten Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25 Abs. 3, Abs. 4, Abs. 4a oder 4b, Abs. 5 AufenthG müssen die hier genannten zusätzlichen Voraussetzungen nicht erfüllen.

g) Kindergeld und Kinderbonus für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF)

Kindergeld und Kinderbonus kann normalerweise ein das Kind betreuender Elternteil beanspruchen. Für den Anspruch kommt es dabei auf den **Aufenthaltsstatus des Elternteils** an, nicht auf den Status des Kindes.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge können aber auf Grundlage des § 1 Bundeskindergeldgesetz (BKGG) Kindergeld und Kinderbonus für sich selbst beanspruchen, wenn sie Vollwaisen sind oder den Aufenthaltsort beider Eltern nicht kennen. Dies ist ggf. durch entsprechende Dokumente oder eidesstattliche Versicherung nachzuweisen. Bundesweit zentral zuständig für diese Ansprüche ist die **Familienkasse in Nürnberg**. Nur in diesem Fall kommt es auf den Aufenthaltsstatus des Kindes an.

Die o.g. zusätzlichen Anspruchsvoraussetzungen für Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 23a, 24, 25 Abs. 3-5 AufenthG gelten nicht für UMF. Sie erhalten also auch mit diesen Aufenthaltstiteln Kindergeld und Kinderbonus unabhängig von der Aufenthaltsdauer und einer Erwerbstätigkeit.

Ist der Aufenthaltsort der Eltern im Ausland bekannt, besteht in der Regel kein Anspruch auf Kindergeld und Kinderbonus. Lebt das Kind aber dauerhaft im Haushalt von Verwandten, wie z. B. Onkel, Tante, Stief-, Pflege- oder Großeltern, können diese ggf. Kindergeld und Kinderbonus beanspruchen, §§ 32 Abs. 1, 63 Abs. 1 EStG.

h) Antragsfrist Kindergeld und Kinderbonus - Ansprüche rückwirkend noch möglich

Kindergeldansprüche nach EStG (der Normalfall) und nach BKGG (für UMF) können rückwirkend für maximal 6 Monate vor Antragstellung beansprucht werden (§ 70 EStG, § 5 BKGG). Der Corona-Kinderbonus für 2020 kann demnach **spätestens am 30.06.2021** rückwirkend noch beantragt werden. Wir empfehlen jedoch eine zeitnahe Antragstellung! Fehlende Unterlagen wie z.B. die steuerliche ID-Nr. sollte man ggf. nachreichen.

i) Kindergeld und Kinderbonus rückwirkend für anerkannte Flüchtlinge

Anerkannte Flüchtlinge haben nach Art. 2 VEA (Vorläufiges Europäisches Abkommen über Soziale Sicherheit) unabhängig davon, ob der Aufenthaltstitel bereits erteilt wurde, Anspruch auf Kindergeld und Kinderbonus, **wenn Sie seit mindestens sechs Monaten in Deutschland wohnen**. Der Anspruch gilt im Falle der Anerkennung **rückwirkend für die gesamte Dauer des Asylverfahrens**, mit Ausnahme der ersten 6 Monate des Aufenthaltes. Anerkannte Flüchtlinge können somit gemäß VEA das Kindergeld und Kinderbonus ab dem 7. Monat nach Einreise auch rückwirkend für die Asylverfahrensdauer beanspruchen.

Dieses Fachinfo ist kofinanziert aus Mitteln der UNO Flüchtlingshilfe und des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds AMIF der Europäischen Union

